



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd – Nittenau)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 25.07.2025, Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-6 #52, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 31.07.2023 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, jeweils Abschnitt D1, verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzu-sehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt D1 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen, einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, im Einzelnen die Errichtung der Lichtwellenleiter (LWL) sowie der Oberflurschränke mit sechs Linkboxen,
- sowie die Anlage der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen VAR1a, VAR1b, VAR1c, VAR2a, VAR2b, VAR2c, VAR2d, VAR3a, VAR4, VAR5c, VAR5d, VAR6a, VAR6b, VAR6c, VAR7, VAR10, VAR11, VAR12, ACEF2, ACEF3, ACEF5a, ACEF 5b, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF9, ACEF13, ACEF14, ACEF17, ACEF19a, ACEF19b, ACEF19d, ACEF21a, ACEF21b, ACEF21i, ACEF22c, ACEF23, ACEF24a, ACEF24b werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1.g) und A.V.1.i) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet.
[...]

Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Reptilienhabitate, insbesondere Habitate der Waldeidechse, bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung vorbehalten.

Mit dem in diesem Beschluss festgesetzten Landschaftspflegerischen Begleitplan wird keine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Land-

schaft erreicht. Zu den Gründen und zu dem Umfang des noch auszugleichenden Kompensationsvolumens wird auf die Begründung dieses Vorbehalts unter Kap. B.V verwiesen. Der Vorhabenträger hat die überarbeiteten und vollständigen Unterlagen spätestens binnen vier Monaten nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses vorzulegen.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lage-, Regel- und Übersichtspläne, Wegekonzept inkl. Anlage, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Kompensationsverzeichnisse, Maßnahmenblätter und -karten zu Schutzgütern des Landschaftspflegerischen Begleitplan, zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen sowie zu Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, CEF-Flächen und Ersatzaufforstung, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung inkl. Anlagen, Waldbestands- und Waldeingriffsplan inkl. Übersichtsplan und Lagepläne, Übersichtsplan und Lagepläne zur Ersatz- und Erstaufforstung, Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen, Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen, Bodenschutzplan, Übersichtsplan Schutzgut Forst inkl. Legende.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotop, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsteile),
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse sowie
- verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, zur Forst- und Landwirtschaft, zu wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Bauausführung, zur Überwachung, zu Verkehr und Infrastruktur, zum Denkmal- und Bodenschutz sowie zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie auf dem Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 18.08.2025 bis zum 01.09.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben5-d1 sowie netzausbau.de/vorhaben5a-d1 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt D1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident